

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Otto S c h u b e r t -Berlin,

Otto B a u r - Berlin,

Wilhelm F e c h t - Berlin,

Walther H e e r d e - München.

Zur Verhandlung über den Antrag der Bayerischen Regierung
auf Widerruf der Zulassung des Bildstreifens :

„ Fruchtbarkeit“

des Verlags wissenschaftlicher Filme in Berlin durch die Film-
prüfstelle Berlin erschienen :

1. für die antragstellende Landessentralbehörde :

Regierungsrat Freiherr von S t e i n l i n g ,

2. für den Verlag wissenschaftlicher Filme :

Justizrat Dr. R o s e n b e r g e r , Regisseur

F r o h w e i n und Major a. D. B r u o k mit

Vollmacht,

3. als Sachverständiger :

Oberregierungsrat Dr. G o l d m a n n vom Reichs-

ministerium des Innern.

Der Beisitzer Schubert wurde ordnungsmässig verpflichtet.

Die Vernehmung des von dem Vorsitzenden geladenen Sachver-
ständigen wurde beschlossen.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Sachverständige erstattete sein Gutachten.

Der Antrag des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom
8. Februar 1930 wurde von dem Erschienenen zu 1 begründet.

Der

Der Sachwalter der durch den Widerruf betroffenen Firma äusserte sich zur Sache.

Die vom Verlag wissenschaftlicher Filme mit Schreiben vom 24. Februar 1930 überreichten Zeitungsausschnitte lagen vor:

Es wurde folgende

Entscheidung

verkündet:

- I. Der Widerrufsanspruch der Bayerischen Regierung vom 8. Februar 1930 - Nr. 2546 h 16 - wird zurückgewiesen.
- II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Entscheidungsgründe.

I. Der Bildstreifen, dessen Zulassung nach dem Antrag der Bayerischen Regierung vom 8. Februar 1930 widerrufen werden soll, ist unter Leitung des Dr. Th. van de Velde hergestellt und behandelt nach der zutreffenden Beschreibung in dem im Widerrufsanspruch angesprochenen Bericht der Polizeidirektion München die Frage der Geburtenregelung.

Von einer ausgedehnten biologischen Einführung leitet der Bildstreifen über zu Vorgängen in einer Fabrik. Er schildert den tödlichen Unglücksfall eines Arbeiters, der eine Witwe mit 6 unversorgten Kindern hinterlässt. Im zweiten Akte wird die Frau des Fabrikdirektors Roeder gezeigt, eine sporttreibende junge Dame, der Kindersegen unerwünscht ist, und eine Bauersfrau, die bei der Feldarbeit zusammenbricht, weil sie kurz vorher entbunden hat. Der Frau eines Arbeiters, Peters, hat der Fabrikarzt Enthaltbarkeit empfohlen, weil ihre Länge angegriffen ist. In der Auswirkung dieser Enthaltbarkeit wendet sich der Ehemann einer Kellnerin zu. - Im dritten Akt wird der neue Assistenzarzt

in die Wohnung des verunglückten Arbeiters Ruber gerufen. Die Frau hat sich mit ihren 6 Kindern aus wirtschaftlichen Sorgen und weil sie die Wohnung räumen muss, mit Gas vergiftet. Der junge Assistenzarzt, von diesen Ereignissen tief beeindruckt: „Die Kranken bekommen Kinder - der Trunkenbold zeugt Kinder - Wöchnerinnen müssen arbeiten - und was sind die Folgen? Kinder im Elend!“ (Akt III, Titel 4 - 7), fasst den Entschluss, einen aufklärenden Vortrag mit dem Thema „Hygiene in der Ehe“ (Akt III, Titel 12) zu halten und hierbei auch über Geburtenregelung zu sprechen. Es folgen Vergleiche zwischen der Sterblichkeit von heute mit jener früherer Jahre (Akt IV, Titel 14 ff.). Hierbei wird eine wesentliche Abnahme der Sterblichkeit und, dadurch bedingt, eine erhebliche Zunahme der Bevölkerungsziffer festgestellt. Als Ausgleich dieser überwuchernden Fruchtbarkeit wird die Geburtenregelung empfohlen (Akt IV, Titel 23). Der Vortragende zeigt Querschnitte durch die weiblichen Geschlechtsorgane (Akt V, Titel 1) und erläutert den Vorgang der Befruchtung (Titel 6 ff.). „Hebt man die Schwangerschaft auf, so tötet man einen neuen Menschen“ (Akt V, Titel 10). „Verhindert man aber die Befruchtung, so lässt man kein neues Leben entstehen, das heißt, man lenkt die Natur“ (Akt V, Titel 12). „Ich will keine Geburteneinschränkung, sondern Geburtenregelung“ (Akt V, Titel 17). „Jede Geburtenregelung ohne ärztlichen Rat birgt in sich Gefahr für Gesundheit und Leben“ (Akt V, Titel 18). Es folgen Demonstrationen über Schutzmassnahmen gegen Empfängnis (Akt V, Titel 19-28).

Der Vortrag erscheint dem Beschauer als visionärer Fiebertraum des alten Arztes, der bei der Mitteilung von der
Verlobung

Verlobung seiner Tochter mit dem Anstoss erregenden Assistenzarzt in eine schwere Ohnmacht verfällt. Im Kampf der durch die beiden Aerzte vertretenen Richtungen siegt die neue Einstellung über die alte. Der Fabrikarstibekennnt sich aus der Betäubung erwachend zu den Anschauungen seines jugendlichen Gegners, der zugleich sein Schwiegersohn wird „In diesen Fieberstunden bin ich sehend geworden“ (Akt V, Titel 42). Das ganze klingt in dem Bekenntnis der zukünftigen Mutter aus, dass sie soviel Kinder haben wolle, „als sie jeden eine gute Mutter sein könne“ (Akt V, Titel 44).

II. Die Bayerische Regierung erachtet den Bildstreifen für geeignet, die öffentliche Ordnung zu gefährden, weil er das ernste Problem des Geburtenrückganges in destruktivem Sinne behandle. Der Staat und seine Organe seien bemüht, dem Geburtenrückgange zu steuern. Im Gegensatz hierzu ständen die Bestrebungen, die auf eine Beschränkung der Geburtenziffer aus sozialen Gründen abzielen. Sie widersprächen nicht nur der herrschenden öffentlichen Meinung, sondern legten geradezu Hand an die Wurzeln des Staates und der Volkskraft. Der Bildstreifen würde wie ein Unterricht über Geschlechtsverkehr unter Verhinderung der Empfängnis. Ein Staat, der einen solchen Bildstreifen zulasse und damit unausgesprochen bestätige, dass die Verführung nicht geeignet ist, die öffentliche Ordnung zu gefährden, widerspreche sich selbst. Er setze sich nicht nur in Widerspruch mit den Grundsätzen einer den Staatsnotwendigkeiten Rechnung tragenden Bevölkerungspolitik, sondern auch mit den Absichten, die den gesetzlichen Bestimmungen über den Vertrieb von empfängnisverhütenden Mitteln zu Grunde liegen. Damit nähere sich der Bildstreifen dem Tatbestande

bestande des § 184 Ziff. 3 RSFGB. und verstoße, wenn man die wahllose Zusammensetzung des die Lichtspieltheater besuchenden Publikums bedenke, auch gegen die öffentliche Sittlichkeit.

Die Bayerische Regierung hat beantragt :

die Zulassung des Bildstreifens, zumindest für den Freistaat Bayern, zu widerrufen.

Auf die ausführliche Begründung dieses Antrags im Schriftsatz des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 8. Februar 1930 - Nr. 2546 h 16 -, die Erwiderung des Verlages wissenschaftlicher Filme vom 24. Februar 1930 darauf und auf die Schutzschrift des Justizrats Dr. Rosenberger, die sämtlich Gegenstand der Verhandlung waren, wird verwiesen.

III. Die Oberprüfstelle hat über die Frage, ob der Bildstreifen geeignet sei, die Volksgesundheit zu schädigen, Beweis erhoben durch Vernehmung des Oberregierungsrats Dr. Goldmann vom Reichsministerium des Innern.

Der Sachverständige hat sich, wie folgt, geäußert :

Zur Beantwortung der Frage, ob eine Propaganda für die Kleinhaltung der Familie vom Standpunkt der Volksgesundheit aus bedenklich sei, müsse man auf die Grundtendenz der heutigen Bevölkerungspolitik zurückgehen. Es gäbe hier nur zwei Wege : der eine sei, die Geborenen zu erhalten und ihnen zu helfen und der zweite sei, den Willen zum Kinde, wo er vorhanden ist, zu stützen. Hier handele es sich um den zweiten Weg. Der Geburtenrückgang sei eine Kulturererscheinung, die vorhanden gewesen sei, ehe dieser Bildstreifen gekommen wäre. Auch ohne seine Kenntnis sei der Geburtenüberschuss im Laufe

der

der letzten fünfzehn Jahre auf die Hälfte zusammengesunken. Die Kenntnis der Geburtenverhütung sei eben Allgemeingut der Bevölkerung geworden. Das Volk kenne die Verhütungsmittel und benutze sie. Nun entstehe die Frage, welche Folgerungen hieraus zu ziehen seien. Der Staat fürchte um seinen Bestand und die Frage sei heute so ernst, dass der Reichsminister des Innern eine Konferenz von Vertretern der Länder hierüber einberufen habe. An der Tatsache der Geburtenregelung könne jedoch nicht gezweifelt werden. Sie sei zu beheben durch wirtschaftliche Stützung und Lebensfähigerhaltung der Geborenen, aber auch durch Aufklärung und Beratung der breiten Masse.

Es müsse einmal gesagt werden, dass wir heute in der sexuellen Frage davon abgekommen seien, Liebe und Fortpflanzung zu identifizieren; Liebe und Fortpflanzung seien etwas Getrenntes, eine Tatsache, die man bedauern könne, aber an der man nicht vorübergehen dürfe. Eine grosse Gefahr für die Volksgesundheit bestehe darin, dass die Geburtenbeschränkung mit unsulänglichen Mitteln betrieben werde. In dem Bildstreifen werde vor diesen Mitteln gewarnt und auf ihre Schädlichkeit ebenso hingewiesen, wie auf die Gefahren der Abtreibung. Der Staat habe ein vitales Interesse daran, die Abtreibung zu bekämpfen. Das könne geschehen entweder durch wirtschaftliche Sicherung der Menschen oder durch Rationalisierung des Sexuallebens, d.h. durch Einführung der vernunftgemässen Trennung von Fortpflanzung und Liebe.

Der Bildstreifen trete für die Geburtenregelung ein. Das sei eine Frage der Weltanschauung. Die Beweisfrage, ob
durch

durch den Bildstreifen die Volksgesundheit gefährdet werde, verneine er zusammenfassend aus folgenden drei Gründen :

1. Die Geburtenregelung sei praktisch heute Allgemeingut der Bevölkerung.
2. Die Geburtenregelung sei ein geeignetes Kampfmittel gegen die Abtreibungen.
3. Das Interesse des Staates werde nicht bedroht, weil seit Jahrhunderten die Bevölkerung den Fortpflanzungsmodus wähle, der ihr liege. Der Rückgang der Geburten werde zum Stillstand kommen, wenn die Möglichkeiten hierfür gegeben seien. Bis zu diesem Zeitpunkt bestehe ein Interesse daran, die Verwendung falscher Mittel zu verhüten.

IV. Dem Widerrufs Antrag der Bayerischen Regierung kann unbedenklich insoweit gefolgt werden, als darin der Grundsatz aufgestellt und verfochten wird, dass ein Bildstreifen, der den Geburtenrückgang propagieren würde, als eine Störung unserer Bevölkerungspolitik anzusehen wäre, und seine Zulassung durch eine der nach dem Reichslichtspielgesetz vom 12. Mai 1920 bestehenden Filmprüfstellen geeignet sein könnte, den Bestand des Staates zu untergraben. Dieser Fall steht aber nicht zur Entscheidung. Denn einmal propagiert der Bildstreifen nicht den Geburtenrückgang, d. h. die Kleinhaltung der Familie, sondern die Geburtenregelung, d. h. die aus sozialen Gründen notwendige Regulierung der Grösse der Familie, die den wirtschaftlich schwachen Kreisen die Möglichkeit gibt, die Geburtenzahl in der Familie im Einklang mit ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu erhalten. Zum andern ist, wie der Sachverständige des Reichsministeriums des Innern überzeugend dargelegt hat,

hat, der Geburtenrückgang eine Kulturersehnung, mit der als einer nun einmal gegebenen Tatsache gerechnet werden muss. Ebensowenig wie die Regierung irgend eines Staates in der Lage ist, der Bevölkerung Vorschriften zu machen, wie und in welchem Umfang sie sich fortzupflanzen habe, ebensowenig kann durch die Vorführung eines Bildstreifens die absteigende Linie des Geburtenüberschusses aufgehalten oder gar zu einer aufsteigenden gemacht werden. Die Bildstreifenprüfung kann auch an der von demselben Sachverständigen bestätigten Tatsache nicht vorbeigehen, dass die Kenntnis von Mitteln zur Geburtenverhütung heute Gemeingut nicht nur der großstädtischen, sondern auch der ländlichen Bevölkerung ist, wie auch die Geburtenverhütung längst aufgehört hat, ein Privileg der besitzenden Klasse zu sein.

Damit erledigen sich die in dem Widerrufs Antrag gemachten Ausführungen über die Gefährlichkeit des Bildstreifens unter dem Gesichtspunkt des Geburtenrückgangs.

V. Soweit der Bildstreifen von vorstehenden von dem Sachverständigen des Reichsministeriums des Innern bestätigten Tatsachen ausgehend sich mit der sozialen Frage der Geburtenregelung oder, wie der Sachverständige es präzisiert hat, der Frage der Rationalisierung des Geschlechtslebens und der Trennung von Liebe und Fortpflanzung befasst, behandelt er eine Frage der Weltanschauung und steht ihm der Schutz des § 1 Abs. 2 Satz 3 des Lichtspielgesetzes zur Seite, wonach ihm wegen dieser Tendenz als solcher die Zulassung nicht versagt werden darf. An dieser im Gesetz begründeten Tatsache wird auch durch die vom Bund für sittliche Volkswacht in seiner

Eingabe

Eingabe vom 31. Januar 1930 an das Bayerische Staatsministerium des Innern aufgestellte Behauptung nichts geändert, dass diese Gesetzesvorschrift „ ein Unding “ sei. In Uebereinstimmung mit der Rechtsprechung der Filmoberprüfstelle und im Anschluss an H e l l w i g (Bem. 32 zu § 1 S. 109) stellt zwar die Bayerische Regierung fest, dass die Tendenz eines Bildstreifens keinen Freibrief bedeute und dass ein Verbot zu erfolgen habe, wenn und soweit einer der absoluten Verbotstatbestände des § 1 Abs. 2 Satz 2 a. a. O. feststellbar ist.

Das aber ist vorliegend nicht der Fall.

VI. Der in dem Widerrufs Antrag angesogene Verbotgrund der Gefährdung der öffentlichen Ordnung versagt, weil nach dem Gutachten des vernommenen Sachverständigen der Bildstreifen vom Standpunkt der V o l k s g e s u n d h e i t aus nicht nur nicht als gefährdend anzusehen, von ihm aus vielmehr b e g r ü s s e n s w e r t ist, weil er durch die in ihm enthaltenen zahlreichen Hinweise auf die Schädlichkeit anti-konzeptioneller Mittel geeignet ist, die bestehende Abtreibungsseuche wirksam bekämpfen zu helfen.

Der von der Bayerischen Regierung ebenfalls angesogene Verbotgrund der e n t s i t t l i c h e n d e n Wirkung greift ebenfalls nicht durch, für seine Anwendbarkeit ist die Oberprüfstelle weder auf die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches noch auf Gerichtsentscheidungen über die Anwendbarkeit des § 184 Ziff. 3 a. a. O. angewiesen. Der vorliegende Bildstreifen enthält keinerlei Anpreisung zu unsüchtigen Gebrauch bestimmter Gegenstände. Er warnt vielmehr vor der unterschiedlichen

losen

losen Benutzung von Vorbeugungsmitteln, verweist ausschliesslich auf die Beratung durch den Arzt (Akt V, Titel 18) und warnt ganz besonders vor Einführung von Fremdkörpern (Titel 23).

VII. Mit Recht hat der Sachwalter der durch den Wider-rufs-antrag betroffenen Firma auf die Entscheidung der Oberprüfstelle vom 28. Februar 1925 - Nr.70 - verwiesen, worin die Aufklärung über die Voraussetzungen einer gesunden und glücklichen Ehe und einer gesunden Nachkommenschaft unter heutigen Verhältnissen durchaus im Interesse der Volkserziehung gelegen ist. Dieser Grundsatz trifft auch auf den vorliegenden Bildstreifen zu. Wird doch in ihm das Streben nach Nachkommenschaft nicht nur propagiert : „ Sind Kinder nicht das höchste Gut“ und „ Sind Kinder nicht die Zukunft ? “ (Akt II, Titel 7 u.8), sondern auch der unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen begründete und begrüßenswerte Ausspruch getan: „Kinder -,so viele, dass ich jedem eine gute Mutter sein kann“ (Akt V, Titel 44).

VIII. Von einer destruktiven Tendenz des Bildstreifens kann hiernach keine Rede sein. Da er im übrigen auch mit Takt und nicht ohne Verantwortungsgefühl gestaltet worden ist, bestehen nach Ansicht der Oberprüfstelle gegen seinen ferneren Umlauf im Deutschen Reich auf Grund des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 keine Bedenken.

Von diesem Umlauf das Land Bayern auszunehmen, bestand für die Oberprüfstelle kein Anlass, da die Auffassung von Sitte und Moral im ganzen Reich die gleiche ist (Urteil der

Oberprüfstelle

Oberprüfstelle vom 3. Juli 1924 - Nr. 274 -),

IX. Damit rechtfertigt sich die Zurückweisung des
Widerrufsantrages, die nach § 5 der Gebührenordnung für die
Prüfung von Bildstreifen gebührenfrei zu erfolgen hatte.

Beglaubigt



Regierungsoberinspektor.

Becker